

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat



Stand 06/2021

DOKUMENTENINFORMATION

Dokumentname:	GO Aufsichtsrat_06.2021
Fachlich Verantwortlicher:	Gesamtaufichtsrat
Geltungsbereich:	Gesamtaufichtsrat
Generalversammlungsbeschluss	___.__.2021
Gültig ab:	___.__.2021

DOKUMENTENHISTORIE

Ver.	Beschreibung	Datum	Verantw.
1.0	Letztversion	20.03.2012	
2.0	Überarbeitung wegen des Ausscheidens aus dem VB Verbund	17.05.2017	Dir. Mag.(FH) Erich Fellner
2.1	Anpassung an regulatorische Vorgaben	30.10.2020	Duy Rechtsanwalt GmbH
2.2	- Redaktionelle Anpassungen - Präzisierungen/Klarstellungen - Überarbeitung § 8 hinsichtlich Beschlussfassung im Umlaufverfahren und elektronischer Archivierung	29.04.2021	Dir. MMMag. Robert Wallner

ANSPRECHPARTNER

Nam	Telefonnr.	E-Mail
Dir. Mag.(FH) Erich Fellner	02282/8925/225	erich.fellner@marchfelderbank.at
Dir. MMMag. Robert Wallner	02282/8925/226	robert.wallner@marchfelderbank.at

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

§ 1

Der Aufsichtsrat ist das von den Mitgliedern bestellte Überwachungsorgan der Genossenschaft.

Des Weiteren ist er Bindeglied zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern und hat als solches für ausreichende Information und Kommunikation der Mitglieder in allen genossenschaftlichen Belangen zu sorgen und die genossenschaftlichen Zielsetzungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 2

(1)

Für Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Aufgabenstellung des Aufsichtsrates gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung.

(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

(3)

Die Aufsichtsratsmitglieder haften solidarisch für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten oder durch Überschreitung ihrer Befugnisse verursachen.

§ 3

(1)

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, zu überwachen.

Er kann sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften jederzeit unterrichten, in deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen. Ihm stehen umfassende und uneingeschränkte Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechte gegenüber dem Vorstand zu. Zu diesem Zweck kann er auch verlangen, dass die Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen.

Der Aufsichtsrat hat zudem insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft zu überwachen.

(1a)

Dem Aufsichtsrat obliegt dabei insbesondere auch die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Tätigkeiten, Praktiken und Abläufe des Vorstandes und der

Geschäftsführung. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Zahl der Vorstände der Größe der Genossenschaft entspricht und hat insbesondere den Vorsitzenden in seiner Verantwortlichkeit für das effektive Funktionieren des Vorstandes zu überprüfen.

(2)

In Erfüllung seiner Überwachungspflicht, die auch unangemeldete Prüfungen umfassen kann, soll der Aufsichtsrat auf die Tätigkeit der internen Revision Bedacht nehmen. Die Tätigkeit der internen Revision entbindet den Aufsichtsrat zwar nicht von der Verpflichtung zur persönlichen Überwachung, doch kann der Aufsichtsrat den Umfang seiner eigenen Prüfungshandlungen vom Ausmaß und Ergebnis der Prüfung durch die interne Revision abhängig machen.

Sofern die folgenden Prüfungsagenden nicht durch die interne Revision ausreichend wahrgenommen werden, wovon sich der Aufsichtsrat zu überzeugen hat, sind Kontrollen in nachstehenden Belangen durchzuführen:

1. Stichprobenweise Prüfung der Kredite im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung, insbesondere, ob die Kreditgewährung im Rahmen der Beschlussfassung der zuständigen Organe erfolgt, die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden und auf die Grundsätze der Sicherheit und Risikostreuung Bedacht genommen wird;
2. Prüfung des Risikogehalts der derivativen Geschäfte und deren Übereinstimmung mit einer allfälligen Sicherheitsstrategie;
3. Die Behandlung der Berichte der internen Revision über wesentliche Prüfungsfeststellungen im Sinne des § 42 Abs. 3 BWG;
4. Prüfung des Rechnungswesens, insbesondere unter Beobachtung, ob das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird;
5. Bestandsaufnahmen: Kassa, Schecks, Zins- und Dividendenscheine, Wechsel, eigene und fremde Wertpapiere sowie Forderungen an Kreditinstitute. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich diese Bestände unter doppeltem Verschluss bzw. unter doppelter Kontrolle befinden;
6. Prüfung sonstiger Verbindlichkeiten und deren ordnungsgemäßer Bewilligung und Abwicklung; Prüfung des Mitgliederregisters und der Mitgliederbewegung;
7. Kontrolle der Methoden der Informationsgewinnung und -aufbereitung durch den Vorstand für den Aufsichtsrat auf deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.

(3)

Über die in Abs 2 genannten Kontrollen hinaus sind folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. Kontrolle der Ertragssituation, aber auch der Entwicklung der Bestände der Genossenschaft, insbesondere durch Vornahme eines Vergleiches der Plandaten mit den IST-Werten der Geschäftsentwicklung (Controlling und strategische Planung) auf der Basis der vom Vorstand vorgelegten Unterlagen. Im Hinblick auf die Bestimmungen

des BWG und die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung sind diese Daten seitens des Vorstandes vierteljährlich zu erstellen. Die Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben obliegt der internen Revision;

2. Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung, der Erfüllung des Förderungsauftrages und der Umsetzung aus den Prüfungsberichten des "COOPVERBAND" Revisionsverband österreichischer Genossenschaften, ZVR 219224262, im folgenden „Verband“ genannt, bzw. eines gemäß GenRevG bestellten Revisors abzuleitender Maßnahmen oder Verpflichtungen;
3. Prüfung der Wirksamkeit der internen Revision auf die Umfassung aller wesentlichen Bereiche, welche durch Gesetz oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung definiert sind;
4. Prüfung der Wahrnehmung der Führungsaufgaben durch den Vorstand und der fortdauernden Qualifikation der Vorstandsmitglieder;
5. Beschlussfassung über die *Fit & Proper Policy* sowie Prüfung und Sicherstellung der individuellen und kollektiven Eignung des Aufsichtsrates und Vorstandes;
6. Beschlussfassung über den *Verhaltenskodex (Code of Conduct)*;
7. Beschlussfassung über die *Interessenskonflikt Policy*;
8. Beschlussfassung über die *Risikostrategie*, unter anderem zur Prüfung der Effizienz des Risikomanagements und der Einhaltung der diesbezüglichen internen Limits;
9. Beschlussfassung über die *Geschäftsstrategie* sowie die Prüfung der Angemessenheit und derselben;
10. Beschlussfassung über die *Grundsätze der Vergütungspolitik* und Überwachung der Vergütungspolitik, -praxis und -verfahren und der Einhaltung der *Grundsätze der Vergütungspolitik* sowie Beschlussfassung über die variable Vergütung des Vorstandes, Bereichsleiter, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und der *Identifizierten Mitarbeiter*;
11. jährliche Kenntnisnahme des aktuellen *Organigramms* der Bank.

§ 3a

(1)

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet im Sinne des Unternehmens zu handeln. Persönliche, berufliche, politische als auch wirtschaftliche Interessen des Aufsichtsratsmitgliedes sind hintanzuhalten und generell zu vermeiden, denn (potentielle) Interessenkonflikte können Auswirkungen auf die Unvoreingenommenheit des Aufsichtsratsmitgliedes haben und seine Fähigkeit beeinträchtigen eine vernünftige, objektive und unabhängige Entscheidung zu treffen.

(2)

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet unverzüglich (potentielle) Interessenkonflikte, ob persönlicher, wirtschaftlicher, politischer oder beruflicher Natur dem Aufsichtsrat offen zu legen. Dies ist umgehend zu dokumentieren. Auch ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet bekannt zu geben, wenn es Anhaltspunkte für einen (potentiellen) Interessenkonflikt eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes oder Vorstandsmitgliedes hat.

(3)

Der restliche Aufsichtsrat hat sodann unter Einbeziehung des Compliance Office der Bank zu beraten, wie mit dem (potentiellen) Interessenkonflikt umzugehen ist, welche Maßnahmen zu treffen sind und ob ein Risiko für die Unvoreingenommenheit des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes gegeben ist, um den (potentiellen) Interessenkonflikt zu verhindern, zu lösen oder angemessen einzuschränken; all dies ist zu protokollieren.

(4)

Jedenfalls ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied von der Besprechung und Abstimmung hinsichtlich des betreffenden Tagesordnungspunktes auszuschließen. Es hat den Raum zu verlassen. Wichtig ist, dass kein unangemessener Einfluss durch das betreffende Aufsichtsratsmitglied ausgeübt wird.

(5)

Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtet der Generalversammlung über den (potentiellen) Interessenkonflikt und die getroffenen Maßnahmen eines Vorstandsmitgliedes oder Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen seiner Berichtspflicht. Sofern ein nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt besteht hat dies zur Beendigung des Aufsichtsratsmandates zu führen. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat sein Mandat niederzulegen.

(6)

Der (potentielle) Interessenkonflikt sowie die getroffenen Maßnahmen sind der FMA unverzüglich bekannt zu geben.

§ 4

(1)

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, die interne Governance und deren Wirksamkeit zu überprüfen und mit dem Aufsichtsrat zu besprechen, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Er hat ihm weiters regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung vorzulegen. Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für

die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Weiters ist dem Aufsichtsrat über die gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) definierten Sanierungsindikatoren in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch vierteljährlich – zu berichten.

Darüber hinaus hat er nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht samt Vorschlag zur Gewinnverteilung sowie Deckung von Verlusten, und zwar so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, der innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten abzuhaltenden Generalversammlung vorgelegt werden kann.

(2)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Die Prüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsführung und alle Jahresabschlussdaten zu erstrecken; soweit sie sich auf Stichproben beschränkt, sind diese Stichproben wie bei anderen Revisionen so lange auszudehnen, bis die Prüfung einen genügenden Einblick in die Geschäftsführung und die Überzeugung ergeben hat, dass die Geschäftsführung einwandfrei ist.

(3)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen, hat diesen Geheimhaltung aufzuerlegen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24c Abs 7 GenG entbunden.

§ 5

(1)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben grundsätzlich ihre Aufgaben gemeinsam durchzuführen.

Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Prüfungsaufgaben einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie Ausschüsse mit beratender oder beschließender Kompetenz beauftragen. Diese Ausschüsse sollen den Aufsichtsrat in bestimmten Bereichen unterstützen und die Entwicklung und Umsetzung eines soliden Rahmenwerkes für die interne Governance begünstigen. Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates nicht aufgehoben. Solche Beauftragungen sowie deren Widerruf sind im Protokoll festzuhalten.

Sofern ein Ausschuss im Sinne des Bankwesengesetzes freiwillig eingerichtet wird, sind die entsprechenden gesetzlichen sowie regulatorischen Vorgaben des betreffenden Ausschusses

zu beachten. Anderenfalls werden die Aufgaben durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

(2)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen, wobei § 8 Abs 4 Anwendung findet.

(3)

Spätestens vier Wochen nach jeder Prüfung hat sich der Aufsichtsrat zu überzeugen, ob der Vorstand die Ursachen der Beanstandungen beseitigt hat; ist dies nicht geschehen, so hat er eine angemessene weitere Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen und im Übrigen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der festgestellten Mängel dienlich sind.

(4)

Der Aufsichtsrat bestellt aus dem Kreise der, für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs 2 der Satzung geeigneten physischen Genossenschafter die Mitglieder des Vorstandes und macht diese zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft. Die Bestellung ist jederzeit bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes widerruflich.

(5)

Der Aufsichtsrat hat auch sonst die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(6)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes, bzw. eines gemäß GenRevG bestellten Revisors erfolgenden Revision unverzüglich zu unterrichten und ist angehalten, sich über den Prüfungsverlauf zu informieren. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Revision beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des Anhangs zum Prüfbericht, kurz AzP) in den Räumen der Bank einzusehen. Der Aufsichtsrat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über die Prüfungsberichte, insbesondere die festgestellten Mängel und die gemachten Anregungen, zu beraten und die unverzügliche Behebung der festgestellten Mängel vom Vorstand zu verlangen. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären.

§ 6

(1)

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung von Prokuristen;
- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften oder Baurechten sowie

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen;

- c) Organgeschäfte gemäß § 28 BWG;
- d) Großkredite gemäß CRR in Verbindung mit § 28b BWG;
- e) Investitionen auch im Wege von Leasingverträgen im Wert von mehr als EUR 300.000,-;
- f) Richtlinien und Strategien für die Anlage von Geldern im Kreditgeschäft, Veranlagungsgrundsätze für Festgeldeinlagen und Zwischenbankeinlagen über 10 % der anrechenbaren Eigenmittel der Genossenschaft, ausgenommen Veranlagungen bei der OeNB oder der Republik Österreich;
- g) die Grundsätze für die Aufnahme fremder Gelder, hierzu zählen auch Zwischenbankeinlagen die 10 % der Bilanzsumme des letzten festgestellten Jahresabschlusses übersteigen;
- h) Ausdehnung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebes in einzelnen Geschäftszweigen und Festlegung von Grundsätzen der Geschäftspolitik;
- i) Anschluss an genossenschaftliche Verbände, Vereinigungen und zentrale Geldinstitute sowie Kreditinstitute-Verbände und die Zuordnung zu deren Zentralorganisationen;
- j) Ausgabe von Partizipationskapital und Festlegung der Bedingungen hierfür, jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung;
- k) Ausgabe von Ergänzungskapital;
- l) Ausgabe von nachrangigem Kapital;
- m) Geschäftsverteilung gemäß § 3 Abs 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- n) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- o) Zustimmung zur Übernahme leitender Stellungen vor Ablauf der Zweijahresfrist gemäß § 24e Abs 3 Z 13 GenG.

(2)

Der Aufsichtsrat hat weiters u.a. folgende Aufgaben:

- a) für sich eine Geschäftsordnung aufzustellen, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
- b) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu beschließen;
- c) von der Generalversammlung beschlossene Prozesse gegen Vorstandsmitglieder zu führen;
- d) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- e) die Geschäftsordnung für den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Vorstandes aufzustellen.

§ 7

Ersatzlos gestrichen.

§ 8

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen den Anforderungen des § 28a Abs 3 BWG entsprechenden Vorsitzenden und für dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, wird zunächst der erste Stellvertreter und sodann der zweite Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung des ersten Stellvertreters übernimmt der zweite Stellvertreter die Agenden. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und überdies der Mehrheit aller von der Generalversammlung gewählten Mitglieder (§ 110 Abs 3 und Abs 4 ArbVG). Das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden ist, sofern die Voraussetzung des 28a Abs 4 gegeben ist, der Finanzmarktaufsicht schriftlich binnen zwei Wochen unter Bescheinigung der in § 28a Abs 3 BWG genannten Anforderungen zur Kenntnis zu bringen.

(2)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist bzw. gemäß Abs 3a im Umlaufverfahren. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. gemäß Abs 3a im Umlaufverfahren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, gilt das in § 3a statuierte.

(3)

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich, ebenso, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangen. Die Einberufung hat schriftlich oder in anderer vom Aufsichtsrat genehmigter Form unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift zu erfolgen; es hat zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung eine Frist von mindestens zwei Werktagen zu liegen, wenn nicht Gefahr in Verzug ist. Die Sitzungen haben in den Genossenschaftsräumen stattzufinden.

(3a)

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (ggf. in Abstimmung mittels Telefon-/Videokonferenz zwischen einzelnen oder mehreren Aufsichtsratsmitgliedern und ggf. unter Beiziehung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder) fassen, wenn der

Beschlussfassung im Umlaufwege von allen Aufsichtsratsmitgliedern zugestimmt wird. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

(4)

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Protokolle, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, zu führen. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 8 Abs 3a wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren sowie die Beschlussfassung am Antrag festgehalten. Zudem erfolgt eine Berichterstattung und Protokollierung der im Umlaufwege gefassten Beschlüsse in der nächsten Sitzung. Die Sitzungen und Protokolle eines Kalenderjahres sind fortlaufend zu nummerieren. Die Archivierung der unterfertigten Protokolle mitsamt der Beilagen hat in geeigneter Form zu erfolgen.

(5)

Der Aufsichtsrat wird im Rahmen der gefassten Beschlüsse durch seinen Vorsitzenden (Stellvertreter) vertreten.